

BGE 68 II 1

Bundesgericht (BGE), 1942-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_68_II_1

FR: ATF 68 II 1

IT: DTF 68 II 1

Volltext

co . CP . CPC. CPF. CPP. ' . CPIYt JAD LA . i LAMA LCA LF . " LP . OJ . ORI. PCF. PPF
ROLF. CC CF CO CPS . Cpc • Cpp. DCC OAD LCA LCAV. LEF LF . LTM. OOF RFP
StP . Code des obligations. Code penaI. .: Code de procedure civile. Code penal f~deral.
Code de procedure penale. Code penal mIlitaire. Loi federale sur la juridiction
administrative et disci- plinalre. . Loi federale sur la circulation des vehicules automobiles
et des cycles. Loi sur)'assurance en cas de maladie OU d'accidents. Loi federale sur le
contrat d'assurance. Loi federale • Loi fMeraie sur la poursuite pour dettes et la faillite.
Organisation judiciaire fMerale. Ordonnance sur la realisation forcee des immeubles.
ProcMure civile fMerale. Procedure penale federale. Recueil officiel des lois-federales. c.
Ahhreviazioni italiane. Codice civile svizzero. Costituzione federale. Codice delle
obbligazioni. Codice penale svizzero. Codice di procedura civile. Codice di procedura
penale. Decreto deI Consiglio federale concemente 1a contri- buzione federale di crisi (dei
19 gennaio 1934). Legge federale sulla giurisdizione amministrativa e disciplinare (dell'II
giugno 1928). Legge federale sul contratto d'asslcurazione (dei 2 aprile 1908). Legge
federale sulla citcolazione degli autoveicoli e dei velocipedi (deI 15 marzo 1932). Legge
esecuzione e fallimenti. Legge federale. Legge federale sulla tassa d'esenzone dal servizio
miltare (dei 28 giugno 1878129 marzo 1901). Organizzazione giudiziaria federale.
Regolamento deI Tribunale federale concernente la realizzazione forzata di fondi (deI 23
aprile 1920). Legge federale sull'ordinamento dei funzionari federaU (dei 30 giugno 1927).
1. FAMILIENREOHT DROIT DE LA FAMILLE 1. Urteil der 11. Zivilabtelluno vom 26.
Januar 1942 i. S. Ltechti gegen Ltechti. Art. 142 ZGB: Fehler wie Trunksucht bilden für
den andem Eheteil nur dann einen Scheidungsgrund, wenn dieser sein Möglichstes getan
hat, den Fehlbaren wieder auf den rechten Weg zu bringen. _ • Art. 146 Abs. 3 ZGB :
Darin, dass der sonst gutartige Trinker eine Anstaltskur mit guter Heilungsaussicht
durchmacht, kann eine Aussicht auf Wiedervereinigung erblickt, daher der Klä- gerin
Abwarten des Kurergebnisses zugemutet Und statt auf Scheidung auf Trennung erkannt
werden. Art. 142 ce : Les dMauts de l'un des conjoints, tel que l'ivrognerie, ne donnent a
l'autre conjoint un motif de divorce que s'il 0.' fait tout son possible pour ramener le premier
dans le droit chemin. Art. 1460.1. 3 ce : Le fait qu'un buveur, au demeurant de bonne
composition, se soumet a. un traitement qui offre des chances serieuses de guerison, permet
de considerer 10. reconciliation comme probable; en ce cas, le juge peut prononcer Ja sepa-
ration de corps au lieu du divorce, en attendant le resUftat dudit traitement. Art. I43 00: I
difetti dell'un coniuge, come l'ubbriachezza, danno un motivo di divorzio all'altro coniuge
soltanto se questi ha fatto tutto il possibile per ricondurre quello sulla retta via. Art. I46 cp.
3 00 : TI fattö. ehe un bevitore, nel rimanente di animo non cattivo, si sottöpone ad uno.
cura ehe offre serie probabilita di guarigione, pertnette di ritenere come probabile 10.
riconciliazione ; in questo baso, il giudice puo pronuneiare Ja separazione invece del
divofzio, in attesa dei risultato della suddetta euro.. Die Parteien gingen fi.m 3. Januar 1914

die Ehe ein, aus der 1914 und 1919 ein Sohn und eine Tochter hervorgingen. Während der ersten Zeit von etwa 10 Jahren verlief die Ehe gut. Der Mann verdiente den Unterhalt als Landarbeiter, Holzfaller, Hirte und aus andern Betätigungen an verschiedenen Orten. Im Jahre 1925 begann er in seiner damaligen Stellung als Hirte auf dem « mittleren Bruggli » ob Selzach auf den Rat Dritter mit dem AB 68 II - 1942

2 Familienrecht. N° 1. Ausschank geistiger Getränke und kam dabei selber je länger je mehr ins Trinken hinein. Im Jahre 1927 ging er wiederholt, im ganzen während 8 Monaten, zur Abstinenz, wurde jedoch rückfällig und schliesslich ein Schnaps-trinker, der die Sorge für den Haushalt der Frau überliess, sie gelegentlich schlug und ihr vor Weihnachten 1940 Lebensmittel- und Haushaltsvorräte verkaufte und in Alkohol umsetzte. Am 6. Januar 1941 wurde er auf Anordnung und Kosten der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern in die Trinkerheilstätte « Nüchtern » in Kirchlindach zu einer einjährigen Kur versorgt. Am 2. Mai 1941 reichte Frau Liechti die Ehescheidungs-klage gestützt auf Art. 142 ZGB ein. Der Beklagte widersetzte sich der Scheidung und beantragte bloss Trennung. In Aufhebung des Urteils des Amtsgerichts von Solothurn- Lebern, das die Scheidung aussprach, hat das Obergericht des Kantons Solothurn in Anwendung von Art. 146 ZGB nur auf Trennung für die Dauer eines Jahres erkannt. Mit vorliegender Berufung hält die Klägerin an ihrem Scheidungsbegehren fest. In ihrem Armenrechtsgesuche bestreitet sie das Vorhandensein irgendwelcher Aussicht auf Wiedervereinigung der Parteien; sie werde unter keinen Umständen die eheliche Gemeinschaft mit dem Beklagten wieder aufnehmen. Sie habe übrigens die Möglichkeit, sich mit einem ehrenhaften Manne wieder zu verheiraten. Bei dieser Sachlage sei unerheblich, wie die Heilungsaussichten in der Heilstätte beurteilt werden. Das Bundesgericht zieht in Erwägung : 1. - In Anwendung von Art. 2 Ziff. 2 des Bundesbeschlusses betr. vorläufige Änderungen in der Bundesrechtspflege (vom 8. Dezember 1941) durfte von der Einholung einer schriftlichen Berufungsbegründung abgesehen werden mit Rücksicht darauf, dass das Armenrecht ohnehin nur für die Gerichtskosten bewilligt werden kann, dass die Berufungsklägerin in ihrem Armenrechtsgesuch eine summarische Begründung der Berufung anbrachte, Familienrecht. N° 1. 3 und dass es sich um einfache, auf Grund der vorliegenden Akten hinreichend abgeklärte Verhältnisse handelt. 2. - Gemäss Art. 146 Abs. 3 ZGB ist anstelle verlangter Scheidung auf Trennung zu erkennen, « wenn Aussicht auf Wiedervereinigung der Ehegatten vorhanden ist ». Den Erwägungen, mit denen die Vorinstanz diese Aussicht bezüglich der Parteien bejaht, ist beizupflichten. Aus ihren Feststellungen geht hervor, dass der Beklagte kein schlechter Mensch ist. Abgesehen von seinem Laster der Trunksucht hat er sich in Charakter und Gesinnung als nicht böse gezeigt. Dass er seine Frau einige Male schlug, würde allerdings diese Beurteilung in Frage stellen; die Vorinstanz nimmt aber an, dass es hauptsächlich unter dem momentanen Einfluss des Alkohols geschah. Die Frau hat denn auch in ihrer Klage auf die Tötlichkeiten nicht Gewicht gelegt. Jahrelang hielt sich der Beklagte als Familienvater klaglos. Dem Laster verfiel er erst, als Drittpersonen ihn zum Alkoholausschank auf dem « Bruggli » veranlassten. Zu diesem äusseren Anlass kam eine Disposition zufolge erblicher Belastung, für die er nicht verantwortlich gemacht werden kann. Gestützt auf einen Bericht der Direktion der Trinkerheilstätte nimmt die Vorinstanz an, dass begründete Aussicht auf definitive Heilung bestehe. Der Beklagte hält sich in der Anstalt musterhaft, hat sein Unrecht eingesehen und zeigt den besten Willen, seinem Laster nicht mehr zu verfallen. Dass er an seiner Frau hängt, hat er im Prozesse nicht nur erklärt, sondern auch dadurch gezeigt, dass er nicht den geringsten Vorwurf gegen sie erhob, sondern die Schuld ganz auf sich genommen hat. Da die Parteien schon 28

Jahre verheiratet sind und die Klägerin einzig der Trunksucht wegen die Scheidung verlangt, besteht bei dieser Sachlage in der Tat begründete Hoffnung, dass sie sich mit dem Manne wieder aussöhnt, wenn er sich nun gut hält. Die Annahme, dass die Parteien sich wieder finden, ist umso gerechtfertigter angesichts des Berichts der Anstaltsleitung vom 29. August 1941, wonach die

Familienrecht. N° 2. Klägerin sich nach der Urteilsfallung vor Amtsgericht dem Manne gegenüber geäußert hat, sie wolle sich die Sache noch einmal überlegen und vielleicht die Klage zurückziehen. Für den nicht böswilligen Mann wird das Wissen, eine Familie zu haben und in ein geordnetes Leben zurückkehren zu können, ein Ansporn sein, sich zu halten. Wird ihm diese Hoffnung genommen, so besteht die Gefahr, dass er sich wieder gehen lässt und rückfällig wird. Bezüglich dergleichen persönlicher Mängel und Fehlentwicklungen wie Trunksucht hat das Bundesgericht wiederholt entschieden, dass sie für den andern Ehepartner nur dann einen Scheidungsgrund bilden, wenn dieser sein Möglichstes getan hat, den damit behafteten Partner wieder auf den rechten Weg zu bringen (z. B. i. S. Kühni, 9. Okt. 1941). Nachdem vorliegend der Beklagte nach vieljähriger Ehe zum ersten Mal eine fachmännisch geleitete Kur durchmacht, darf auch der Frau, soviel sie schon bis jetzt ertragen haben mag, noch zugemutet werden, diesen letzten, aussichtsreichen Versuch ihrerseits mit Geduld zu unterstützen und den Mann nicht zu verlassen, bevor das Scheitern der Kur erwiesen ist. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 11. Dezember 1941 bestätigt. 2. Urteil der 11. Zivilabteilung vom 6. Februar 1942 i. S. Meier gegen Sehoeh. Leistungen bei Scheidung. Verhältnis des Art. 151 zum Art. 152 ZGB hinsichtlich Entschädigungsrente (151) bzw. Unterhaltsbeitrag (Bedürftigkeitsrente, 152). Keine Kombination beider Renten. Steht dem berechtigten Ehegatten grundsätzlich ein Entschädigungsanspruch aus Art. 151 zu und wäre er in Form einer Rente zuzusprechen, die jedoch die Bedürftigkeit nicht beheben würde, so ist ausschliesslich eine Bedürftigkeitsrente aus Art. 152 zu geben, die aber mit Rücksicht auf den konkurrierenden Rechtstitel des Art. 151 angemessen höher angesetzt werden kann. Revisionsmöglichkeit der ganzen Rente nach Art. 153 Abs. 2. Prestationen in casu de divorce. Rapports de l'art. 151 avec l'art. 152 ce touchant, d'une part la rente attribuee a titre de dommagement (151), et, d'autre part, le droit a des prestations alimentaires (rente due en raison du denuement on se trouve l'epoux creancier, 152). Les deux especes de rente ne peuvent etre combinees l'une avec l'autre. Lorsque l'ayant droit peut, en principe, reclamer un dommagement de par l'art. 151 et que le dommagement doit etre paye sous forme de rente, celle-ci ne suffisant pas, toutefois, a tirer le beneficiaire du besoin on il se trouve, le juge allouera uniquement une pension alimentaire en vertu de l'art. 152, mais il pourra l'augmenter equitablement en raison de la pretention concurrente issue de l'art. 151. Possibilita di reviser toute la rente en vertu de l'art. 153 801. 2. Prestazioni in casu di divorzio. Relazioni tra l'art. 151 e l'art. 152 ce circa la rendite accordata a titolo di riparazione morale (art. 151) e il diritto a prestazioni alimentari (rendita dovuta quando l'altro coniuge si trovi in grave ristrettezza., art. 152). Le due specie di rendita non possono essere combinate. Se l'interessato puo m. massimo chiedere un indennita. in virta dell'art. 151 e se queste gli dev'essere pagata sotto forma di rendite che non basterebbe tuttavia a trarlo dal bisogno, il giudice a. e. ordina soltanto una pensione alimentare a sensi dell'art. 152, ma potra aumentarla equamente a motivo della pretesa concorrente fondata sull'art. 151. Possibilita di rivedere tutta la rendita in virta dell'art. 153 cp. 2. A. - Die Vorinstanz sprach die Scheidung der Ehe der Parteien auf Begehren der Ehefrau in

Anwendung von Art. 142 ZGB wegen alleinigen Verschuldens des Ehemannes aus, teilte das Kind Elda, geb. 1931, der Mutter zu und verurteilte den Beklagten zu bezahlen: für das Kind bis zu seinem vollendeten 18. Altersjahre einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 70.-; an die Klägerin einen zum voraus zahlbaren monatlichen Unterhaltsbeitrag gemäss Art. 151 ZGB von Fr. 150.- für die Dauer von 5 Jahren, beginnend mit der Rechtskraft des Urteils, und eine Bedürftigkeitsrente gemäss Art. 152 von Fr. 50.- für die Dauer von 10 Jahren, ebenfalls beginnend mit der Rechtskraft des Urteils; ferner eine Genugtuungssumme von Fr. 2000.- und den Vorschlagsanteil von Fr. 5700.-. Die Auseinandersetzung bezüglich des Mobiliars wurde zum Teil auf Grund gütlicher Einigung der Parteien

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.